

KUNDMACHUNG

ÜBER DIE WAHLZEIT UND DEN VERBOTSBEREICH ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2019

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 und 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 33 Abs. 1 LWG für die am 13. Oktober 2019 stattfindende Landtagswahl die Wahlzeiten in dieser Gemeinde wie folgt festgesetzt:

Wahlsprengel I: Rathaus (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

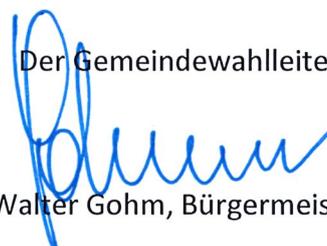
Wahlsprengel II: Vorarlberger Mittelschule (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

Wahlsprengel III: Volksschule Fellengatter (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

Wahlsprengel IV: Volksschule Dorf (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

2. Nach § 35 LWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 LWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.

Der Gemeindewahlleiter

Walter Gohm, Bürgermeister

